

wahrnehme, welche sich jetzt darbietet und von welcher man nicht wissen kann, ob sie wiederkehrt, so lag der Deputation ob, zu fragen: ob die Kammer nicht unter den obwaltenden Umständen von Erstattung eines ausführlichen, gedruckt vorzulegenden Berichts absehen und einen kurzen, mündlichen Bericht, zu welchem ich bereit bin, anhören wolle?

Präsident Braun: Der Hauptpunkt scheint mir zu sein, daß der Herr Referent die Güte hat, den Antrag der Deputation der Kammer mitzutheilen. Ich bitte daher, den Antrag, wie er von der Deputation gestellt ist, der Kammer vorzulesen.

Referent Abg. D. Geißler: Der Antrag lautet: „Daß die Kammer im Vereine mit der ersten Kammer die Petition des D. Beger und Genossen nebst sonstigen, das Realschulwesen betreffenden Petitionen an die Staatsregierung übergebe, mit dem Gesuche, in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit die Einrichtung besonderer Realschulen in Sachsen, resp. deren Erweiterung und Vervollkommnung nothwendig sei; und hierüber, so wie im Falle der erkannten Nothwendigkeit über die Mittel, dem Bedürfnisse zu genügen, der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen.“

Präsident Braun: Der Antrag des Herrn Secretairs Eyschucke lautet nun: „Die Kammer wolle die hohe Staatsregierung ersuchen: Sie möge die Frage wegen Einführung des Realschulwesens, nach dem Vorbilde anderer Staaten, in Erwägung ziehen und der nächsten Ständeversammlung über den Erfolg Mittheilung machen.“ Sie sehen daraus, meine Herren, daß die beiden Anträge im Wesen und theilweise auch in der Form ganz dieselben sind, und wäre es der Kammer gefällig, sofort den Bericht der dritten Deputation über denselben Gegenstand entgegenzunehmen, so wäre dieser Gegenstand allerdings davor gesichert, daß er nicht, wie viele andere, für diesen Landtag in den Schooß der Vergessenheit sinkt. Ich habe daher die Kammer zu fragen: ob sie den beregten, diesen Gegenstand betreffenden Vortrag entgegennehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Geißler: Die betreffende Petition stellt das Gesuch: „Die hohe Ständeversammlung wolle geneigtest auf geeignetem Wege dahin wirken, daß durch Begründung zeitgemäß organisirter und ausgestatteter Realgymnasien dem wesentlichen Mangel im Organismus des höhern Unterrichts bald auf genügende Weise abgeholfen werde.“

Der Gegenstand der Petition selbst, das Realschulwesen, ist bereits bei vorigem Landtage durch eine Petition des Mathematicus Hofmann in Freiberg zur Sprache gekommen, indem derselbe die Errichtung eines Realgymnasiums auf Staatskosten in Vorschlag brachte und die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer solchen, getrennt von dem gegenwärtigen Gymnasialunterricht zu errichtenden Anstalt ausführlich darzulegen suchte, in seiner Petition einen ausgearbeiteten Organisationsplan für dieses Institut vorlegte, und das dazu aus Staatskosten zu bringende

Opfer auf 4200 Thlr. — — Einrichtungskosten mit Ausschluß der zu beschaffenden Localität, und auf 2180 Thlr. — — jährlichen Zuschuß berechnete.

Die vierte Deputation der zweiten Kammer, welche die Hofmann'sche Petition zu begutachten hatte, schlug vor: die Petition an die Staatsregierung abzugeben und dieselbe zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob bei den im Lande bereits bestehenden Unterrichtsanstalten solche Einrichtungen zu treffen sein möchten, wodurch dem angeregten Bedürfnisse auf genügende Weise abgeholfen werden könne.

Dieser Vorschlag fand aber in seinem zweiten Theile nicht den Beifall der Kammer, sondern dieselbe beschloß, die Petition pure an die Staatsregierung abzugeben, welchem Beschlusse auch die erste Kammer beitrug.

Die Staatsregierung hat nun zwar, wie das Budjet des Cultusministeriums ausweist, dem Bedürfnisse durch die dem Realgymnasium zu Annaberg gewährte Beihilfe zu genügen gesucht. Dasselbe entspricht aber dem Vernehmen nach nicht den Erwartungen, welche man sich von einer Realschule machen muß; und es scheint sich dieses durch das Stillschweigen des Berichts der zweiten Deputation über diesen Punkt zu bestätigen, ist auch bei der Geringsfügigkeit der Beihilfe kaum anders zu erwarten.

Wenn daher die gegenwärtig vortragende Deputation, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß bei diesem wichtigen Gegenstande den Anforderungen der Zeit weder durch das vom Staate nur schwach unterstützte Annaberger Institut, noch durch die ganz ohne Staatsunterstützung bestehenden derartigen Anstalten zu Leipzig und Dresden vollständig genügt sei, und daher weder den frühern Kammerbeschluß, noch das frühere Deputationsgutachten hinsichtlich der vorliegenden Petition empfehlen kann, sondern ihren Antrag so stellt, wie derselbe bereits vorgelesen ist, so wird sie versuchen, denselben in Folgendem kurz zu rechtfertigen.

Das Wesen der Realschule anlangend, so ist sie diejenige Unterrichtsanstalt, welche theils den allgemeinen Unterricht weiter fortsetzen soll, als die untern Volksschulen, theils in Bezug auf die Realfächer (gewerbliches, kaufmännisches, öconomisches, Forstfach, Baufach u. s. w.) dieselbe Stelle einnimmt, welche die Gymnasien in Bezug auf die gelehrten Fächer (die in den Universitätsfacultäten vertheilt) einnehmen.

Die Realschule unterscheidet sich mithin von der untern Volksschule durch den höhern Grad allgemeiner Bildung, welchen sie verleiht, von dem Gymnasium durch die Scheidung des Zwecks der in ihr verliehenen Vorbildung von dem der Gymnasien, von der realen Fachschule endlich dadurch, daß sie bloß die allgemeine Vorbildung für dasjenige gewährt, was diese Fachschulen als letzte Bildungsanstalten für bestimmte Fächer, jede einzeln für sich, verfolgen.

Die Realschule ist also erstens da nothwendig, wo das Bedürfnis einer weiter gehenden allgemeinen Bildung überhaupt gefühlt wird, und die Gymnasien wegen ihres speciellen Zwecks